

Vorblatt

Problem:

1. Die im Parlament bereits beschlossene Novelle zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B) sieht die Überführung in ein modulares System und das Abgehen von der Schulstufen- und Semesterstruktur vor. Die Datenerhebungen der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, sind auf diese neuen Strukturen nicht ausgerichtet.
2. Die Änderungen der Datenerhebungen aufgrund der Bildungsdokumentationsverordnung ziehen einen Programmierungs- und Adaptierungsaufwand bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach sich.

Ziel:

1. Anpassung der Bildungsdokumentationsverordnung an die modulare Unterrichtsorganisation an den Schulen für Berufstätige.
2. Aufstockung der Aufwandsabgeltung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Adaptierung der EDV-Applikationen und Erhebungsunterlagen für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002.

Inhalt / Problemlösung:

1. Änderungen in § 6 und in diversen Attributen der Anlage der Bildungsdokumentationsverordnung, in denen auf die modulare Unterrichtsorganisation an Schulen für Berufstätige abgestellt werden soll.
2. Ergänzung der Verordnung über die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. II Nr. 419/2008.

Alternativen:

Aufgrund der bereits erfolgten Beschlussfassung zur Novelle zum SchUG-B bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Vorhaben entstehen finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der geplanten Änderung erfolgt lediglich eine Anpassung an Änderungen der inneren Organisation an Schulen für Berufstätige. Es sind somit keine Auswirkungen auf die Beschäftigung für Österreich als Wirtschaftsstandort zu erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B) regelt die innere Ordnung der Schulen für Berufstätige. Die im Parlament bereits beschlossene Novelle zum SchUG-B sieht die Einführung einer modularen Unterrichtsorganisation an Berufstätigenformen vor. Ein gewählter Bildungsgang kann individuell – entsprechend der jeweiligen persönlichen Gegebenheiten des bzw. der Studierenden – in unterschiedlichen Abläufen und Zeiträumen absolviert werden. Bereits erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten werden bei entsprechendem Nachweis angerechnet bzw. können durch die Ablegung von Modulprüfungen vom bzw. von der Studierenden eigenverantwortlich nachgewiesen werden.

Mit einer – im Parlament ebenso bereits beschlossenen – Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz werden die Datenerhebungen an die neuen Organisationsstrukturen des SchUG-B angepasst. Die Bildungsdokumentationsverordnung, die die einzelnen Erhebungsmerkmale genauer ausführt, ist in weiterer Folge ebenso zu ändern.

Die technische Durchführung der Adaptierungen der Bildungsdokumentationsverordnung liegt bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Der Aufwand, der dieser bei der Verschlüsselung der Datensätze und Übermittlung an die Gesamtevidenz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsteht (§ 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes), wird in einer eigenen Verordnung – der Verordnung über die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes – festgelegt. Der Aufwand für die nun anfallenden Adaptierungen ist in dieser Verordnung aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der im Entwurf der Bildungsdokumentationsverordnung angeführten Änderungen wären von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Rahmen der Datenerhebung aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes einerseits die Plausibilitätsprüfungen bei der für die Schulen zugänglichen EDV-Onlinedatenprüfung inkl. Hilfetexte bzw. bei der in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ intern verwendeten EDV-Applikation für die Datenaufarbeitung zu adaptieren, andererseits wären die Unterlagen für die Datenerhebung (Excel-Formulare, Erläuterungen) entsprechend anzupassen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass im kommenden Erhebungsjahr 2010/11 zum Erhebungsstichtag Oktober 2010 noch nicht alle an den betroffenen Schulen im Einsatz befindlichen Schülerverwaltungsprogramme rechtzeitig an die geänderten Erfordernisse angepasst werden konnten, wodurch es zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Datenaufarbeitung (Hotline, Datenkorrekturen) kommen wird. Ab dem Erhebungsjahr 2011/12 sollten dann keine weiteren zusätzlichen Arbeiten mehr notwendig sein, die durch die geänderte Bildungsdokumentationsverordnung bedingt sind.

Für die o.a. Arbeiten fallen in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ einmalige zusätzliche Ausgaben für das Erhebungsjahr 2010/11 in der Höhe von Euro 11.548,- an, wobei die Hälfte davon im Jahr 2010 und die andere Hälfte im Jahr 2011 finanziell schlagend wird. Die Ausgaben sind im BVA 2010 bzw. im BFRG 2010-2014 Budget des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bedeckbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Nach § 14 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist eine Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.
2. Nach § 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist eine Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Besonderer Teil

1. Bildungsdokumentationsverordnung

Die Änderungen der Bildungsdokumentationsverordnung betreffen Änderungen, die auf die derzeit bestehende Schulstufen- und Semesterstruktur abzielen. Aufgrund der modularen Organisation wird es künftig kein Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen mehr geben, Semester werden durch

Halbjahre abgelöst. Diverse Datenerhebungen treffen somit nicht mehr zu und sind für die Schulen für Berufstätige folglich zu streichen.

Drei Erhebungen werden neu eingeführt, sie betreffen den Neueinstieg, die Fortsetzung und die Organisationsform der modularen Ausbildung nach SchUG-B (Z 8, 9 und 10).

2. Verordnung über die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes

Die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Verschlüsselung der Daten der Schülerinnen und Schüler und für die Übermittlung der reduzierten Datensätze an die Gesamtevidenz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wird in einer eigenen Verordnung geregelt, die sich auf § 6 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes stützt.

Da die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die technischen Änderungen der Bildungsdokumentationsverordnung durchführen wird, wird ein einmaliger Mehraufwand entstehen. Dieser ist in der Verordnung festzulegen. Der Betrag (11 548 Euro) und die Zahlungsart werden daher in eigenen Absätzen ergänzt.